

## Satzung des Kreises Essen im WTTV

- § (1) Dem Kreis Essen gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die im Stadtgebiet Essen ihren Sitz haben. Der Vorstand des WTTV e.V. kann das Kreisgebiet ändern.
- § (2) Die Organe des Kreises sind:  
Die **Kreisversammlung**  
Der **Kreisvorstand**
- Die von der Kreisversammlung gewählten **Ausschüsse**.
- § (3) (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Eine ordentliche **Kreisversammlung** findet als Jahreshauptversammlung (JHV) einmal im Jahr, zwischen dem 20. Mai und 10. Juni, statt. Darüber hinaus können in unregelmäßigen Abständen **Kreisversammlungen** als Arbeitstagungen zur ordentlichen Abwicklung des Sportbetriebes einberufen werden. In dringenden Fällen können auch bei diesen **Kreisversammlungen** Beschlüsse gefasst werden, die eigentlich der JHV vorbehalten sind.
- (2) Außerordentliche **Kreisversammlungen** müssen auf Beschluss des **Kreisvorstandes**, auf Verlangen des Bezirks- oder des Verbandsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- § (4) (1) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die **Kreisversammlung** mindestens drei Wochen vorher in Textform mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet diese. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum der Absendung bzw. der Veröffentlichung mittels elektronischer Medien maßgebend.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen dem Kreisvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mind. 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen und werden den Vereinen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) **§3 Absatz 3** der **Versammlungsordnung** des WTTV gilt sinngemäß.
- § (5) Bei den **Kreisversammlungen** hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des **Kreisvorstandes** zu.
- § (6) (1) Die JHV wählt und entlastet die Mitglieder des **Kreisvorstandes** und der **Ausschüsse**. Die JHV wählt die Delegierten zum Verbandstag sowie zur JHV des übergeordneten Bezirkes und beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand. Bei der JHV werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen eine **Kreisversammlung** das Vertrauen entzieht.
- § (7) Die JHV kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises sowie Pokalgebühren beschließen. Alle Regelungen über Gebühren, Strafen, Startgelder, Kostenerstattungen usw. sind in der „Finanzordnung des Kreises Essen“ niedergelegt.
- § (8) Der **Kreisvorstand** besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des **Kreisvorstandes** sind folgende Ämter zu besetzen: Kreisvorsitzender, Stv. Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Jugendwart, Schülerwart, Mädchenwart, Kassenwart, Pressewart, Spartenleiter im Stadt-Sportbund Essen (ESPO), Schulsport-Beauftragter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart
- Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
- Kreisvorsitzender, Sportwart, Damenwart, Mädchenwart, Pressewart, Schulsport-Beauftragter
- In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
- Stv. Kreisvorsitzender, Jugendwart, Schülerwart, Kassenwart, Spartenleiter, Breitensport-Beauftragter, Seniorenwart

## Satzung des Kreises Essen im WTTV

Der Kreisvorsitzende kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem **Kreisvorstand** angehören. Im Übrigen können bis zu drei Funktionen in Personalunion übernommen werden.

- § (9) (1) Der **Kreisvorstand** vollzieht die Beschlüsse der **Kreisversammlung** und erledigt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kreis. Bei wichtigen Entscheidungen hat er den **Kreisvorstand** (mindestens drei Mitglieder) beratend hinzuzuziehen. Er hat darüber zu wachen, dass alle in der Satzung festgelegten Punkte so angewandt werden, dass sie nicht zum Vor- oder Nachteil eines Mitgliedes reichen. In dringenden Fällen kann der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse erlassen und ausüben, die sonst der **Kreisversammlung** vorbehalten ist. Diese einstweiligen Anordnungen sind der **Kreisversammlung** spätestens innerhalb eines Monats zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (3) Der Sportwart, der Seniorenwart sowie der Damenwart sind an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV gebunden. Sie zeichnen für den korrekten sportlichen Ablauf im Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb der Damen, Herren und Senioren auf Kreisebene verantwortlich. Zu ihrer Entlastung werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl für jeweils zwei Jahre Staffelleiter gewählt, die in eigener Verantwortung den Ablauf der Meisterschaftsspiele überwachen.
- (4) Der Jugendwart, Schülerwart und Mädchenwart sind außer an die Wettspielordnungen des DTTB und WTTV auch an die Jugendordnung des WTTV gebunden. Sie sind verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Nachwuchsbereich. Jugendvertreter beim Stadtsportbund (ESPO) ist automatisch der Jugendwart bzw. der Schülerwart als sein Stellvertreter.
- (5) Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV sowie des Kreises gebunden und führt die Kassengeschäfte des Kreises. Er hat den Kassenprüfern Gelegenheit zu

geben, die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und muss der Jahreshauptversammlung eine Jahresrechnung vorlegen.

- § (10) Der **Kreisspruchsausschuss** als unabhängiges Organ besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei durch den Vorsitzenden zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Die Amtszeit des **Spruchsausschusses** beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl durch die JHV. Vorstandsmitglieder dürfen dem Kreisspruchsausschuss nicht angehören. Das Verfahren des Kreisspruchsausschusses und seiner Befugnisse sind aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. ersichtlich.
- § (11) Die JHV wählt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Schulsport-Beauftragten, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt und der den Kreis Essen im Schulsport-Ausschuss der Stadt Essen vertritt.
- § (12) (1) Wenn ein Kreisvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er auf Beschluss der **Kreisversammlung** zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im **Kreisvorstand** ernannt werden.
- (2) Verdienstvollen Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss des **Kreisvorstandes** die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sitz und Stimme im **Kreisvorstand** sind damit nicht verbunden.
- § (13) (1) Informationen des Kreises Essen erfolgen in der in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Kreiszeitung. Veröffentlichungen in der Kreiszeitung sind für alle Vereine und deren Mitglieder sowie für alle Amtsträger des Kreises verbindlich.
- (2) §8 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV bleibt unberührt.
- (3) Gebühren für die Kreiszeitung werden durch den **Vorstand** nach billigem Ermessen festgelegt.
- § (14) (1) Abstimmungen innerhalb der Organe erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag

## Satzung des Kreises Essen im WTTV

eines Mitglieds der abstimmenden Organe ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der einfachen Stimmenmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter die Entscheidung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln. Über jedes Amt ist gesondert abzustimmen. Mit einfacher Mehrheit kann im Einzelfall beschlossen werden en'block abzustimmen.

§ (15) Über jede **Kreisversammlung** ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Kreisvorsitzende oder Versammlungsleiter bestimmt einen Proto-

kollführer. Das Protokoll wird von beiden gemeinsam unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden. Es wird unverzüglich abschriftlich ins Internet gestellt und gilt nach einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung als genehmigt, wenn dem Versammlungsleiter innerhalb dieser Frist kein Einspruch schriftlich zugeht.

§ (16) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und ihres übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch den Beschlüssen der **Kreisversammlung** vor. Der Kreis hat dem Verband und dem Bezirk verlangte Auskünfte zu erteilen. Die Kreiskasse ist der Kontrolle des Verbandes unterworfen, auch soweit sie von der **Kreisversammlung** beschlossene Beiträge verwaltet.

§ (17) Das Geschäftsjahr des Kreises läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

§ (18) Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Kreisversammlung am 26.05.2009 geändert.

Die nach Maßgabe von §38 der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am 28.05.2009.